

# **SATZUNG**

**für den**

**Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V.**

**Würzburg-Heuchelhof**

## **§ 1** **Name und Sitz**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Förderern spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Menschen und führt den Namen „Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg-Heuchelhof.“
2. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
5. Der Verein gehört ferner dem Bundesverband und Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. an.

## **§ 2** **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Menschen. Hierbei handelt es sich um wesentlich körperbehinderte meist mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Ziffer 1 AO). Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein übt damit einen den Kirchen aufgetragenen Dienst christlicher Liebe aus. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nach christlichen Grundsätzen
  - a) die Eltern beraten und unterstützt werden
  - b) alle für körper- und mehrfachbehinderte Menschen notwendige Einrichtungen wie z.B. Tagesstätten, Internate, Förderschulen, Wohnheime, Ausbildungs- und Arbeitsstätten (Werkstätten für Behinderte), errichtet, betrieben, angeregt oder gefördert werden
  - c) die Öffentlichkeit über die Probleme der körperbehinderten Menschen unterrichtet wird
  - d) alle Hilfsquellen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können, erschlossen werden.

2. Der Verein gründet und unterhält selbst soziale und diakonische Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht von anderen diakonischen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen an Fragen der Sonder-, Heil- und Sozialpädagogik interessierten öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit dem Diakonischen Werk Würzburg e.V. nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.01.96.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

### **§ 3** **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4** **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

### **§ 5** **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen, insbesondere Eltern behinderter Kinder, Mitglieder des Vereins werden, die keiner der in Satz 1 Ziffer 1 genannten Kirche angehören
  - b) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Mitglieder des Vereins können nicht werden:  
Personen, die in den Einrichtungen des Vereins beschäftigt sind.
  3. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand.  
  
Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, kann der Bewerber (die Bewerberin) innerhalb einer Monatsfrist nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
  4. Die Mitgliedschaft endet
    - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss
    - b) bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit gleich aus welchem Grund, Austritt oder Ausschluss.
  5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
  6. Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder seinem Ansehen schaden, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorsitzende (Die Vorsitzende), der stellvertretende (die stellvertretende) Vorsitzende sowie der Schatzmeister (die Schatzmeisterin) können auch hauptamtlich tätig sein.

Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und zwar im 2. Halbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem 2. Werktag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Die Einladung eines Mitglieds ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist.

Die Versammlung wird von dem(r) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung durch den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), einberufen und geleitet.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Beschlussfassung über die vom Vorstand erarbeiteten allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit
- b) Wahl des Vorstands, soweit in dieser Satzung vorgesehen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- g) die Entgegennahme von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- i) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der jeweiligen Satzung anzuzeigen.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) oder dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer (der Protokollführerin) unterschrieben.
8. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, nur bei Satzungsänderung müssen 10 % der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen  $\frac{7}{8}$  der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen 2 Monaten einzuberufen ist, eine erneute Beschlussfassung herbeizuführen, wobei zur Auflösung des Vereins  $\frac{7}{8}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 8**

### **Vorstand, erweiterter Vorstand**

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorsitzenden und dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende (Die Vorsitzende) und der (die) stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB, wobei jede(r) alleinvertretungsberechtigt ist. Sie sind an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 1b. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden)
  - c) dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)
  - d) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
  - e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende (Die Vorsitzende) und der stellvertretende (die stellvertretende) Vorsitzende werden auf Empfehlung des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen.

Der Vorsitzende (Die Vorsitzende) soll auch hauptamtliche(r) Direktor(in) des Vereins sein.

Der Vorsitzende (Die Vorsitzende) und der stellvertretende (die stellvertretende) Vorsitzende müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Hiervon müssen 2 dem Kreis der Eltern angehören, deren Kind in einer Einrichtung des Vereins betreut wird.
3. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst. Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein. Gewählt werden können nur Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.  
Auch Angestellte des Vereins sind als Vorstand wählbar.
4. Der erweiterte Vorstand hat:
  - a) die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit zu erarbeiten und sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen
  - b) über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber 4 mal jährlich oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) bzw. bei dessen (deren) Verhinderung durch den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied gem. Ziff. 1 e) einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder über die zu fassenden Beschlüsse unterrichtet sind und mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied betreffen, ist das entsprechende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

7. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins und andere Personen mit besonderen Aufgaben (z.B. für medizinische, juristische, schulische, bauliche Fragen) beauftragen und zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen heranziehen.

## **§ 9**

### **Hauptamtliche(r) Direktor(in)**

Der Verein hat eine(n) hauptamtliche(n) Direktor(in), der (die) auf Empfehlung des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen wird. Er (Sie) erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins im Sinne seiner (ihrer) Stellenbeschreibung.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

Die Kassenprüfung sowie die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins erfolgen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Vorstand beauftragt wird. Der Vorsitzende (Die Vorsitzende) erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen – nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten – an das Diakonische Werk Würzburg, mit der Auflage, es im Benehmen mit dem Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ausschließlich und unmittelbar im unterfränkischen Bereich für steuerbegünstigte mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.